Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5358

26. 07. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

A. Zielsetzung

Im sog. „Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 werden verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Autonomie- und Eigenverantwortung der Hochschulen vorgesehen. In vielen Ländern wurden inzwischen umfassende Vorschläge zur Verwirklichung dieser Maßnahmen entwickelt, vielfach auch schon umgesetzt. Eine Reihe von Vorschlägen scheitert aber derzeit daran, daß das Hochschulrahmengesetz in vielen Bereichen rechtliche Grenzen setzt, die den neuen Vorschlägen entgegenstehen.

B. Lösung

Durch die Einfügung einer „Erprobungsklausel" sollen die Länder in die Lage versetzt werden, schon vor einer größeren Änderung des Hochschulrahmengesetzes einige der Vorschläge, insbesondere im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen, zu erproben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kosten entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) – 250 18 – Ho 66/96

Bonn, den 25. Juli 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Nach § 73 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078) geändert worden ist, wird folgender § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Erprobungsklausel

Zur Erprobung alternativer Modelle bei der Organisation und Verwaltung der Hochschule können die Länder in ihren Hochschulgesetzen von den Vorschriften der §§ 60 bis 66 dieses Gesetzes abweichende Regelungen treffen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Unter der Überschrift „Mehr Autonomie und Eigenverantwortung" wird im „Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs 1993 eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Staat auf die Hochschulen (Deregulierung; Funktionalreform) eine Stärkung der Hochschulleitung und eine Verbesserung des Hochschulmanagements sowie die Entwicklung entsprechender Modelle verlangt. Außerdem wird gefordert die Stärkung der Leitung der Fachbereiche/Fakultäten und der Stellung der Dekane im Hinblick auf die Organisation des Studiums, der Einsatz der Hochschullehrer in der Lehre (insbesondere Erfüllung der Lehrdeputate) und die Verteilung zusätzlicher Mittel sowie mehr Selbständigkeit und Flexibilität der Hochschulen in der Mittelverwendung und Prüfung der Einführung von Globalhaushalten.

In These 10 der zehn Thesen zur Hochschulpolitik des Wissenschaftsrates vom 22. Januar 1993 heißt es: „Der Erfolg der vorgeschlagenen Reformmaßnahmen ist davon abhängig, daß die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die Reformziele aufzugreifen und autonom umzusetzen. Dies setzt handlungsfähige Hochschulen voraus, denen durch schrittweise Globalisierung der Haushalte und Deregulierung des Haushaltsvollzugs mehr Budget-Souveränität eingeräumt werden sollte. Hochschulautonomie und Eigenverantwortlichkeit verlangen nach einem entscheidungsfähigen Hochschulmanagement, vor allem nach einer Stärkung der Dekane."

Die Forderung nach einem leistungsfähigen Hochschulmanagement und einer Stärkung der Leitungsstrukturen findet sich daneben in zahlreichen Publikationen anderer öffentlicher Institutionen.

Einige Länder haben diese Forderungen aufgegriffen und intensive Vorbereitungen für Verbesserungen im Bereich der Hochschulleitungsstrukturen getroffen, teilweise auch schon entsprechende Maßnahmen umgesetzt, soweit dies unter den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen möglich war.

Die Umsetzung weiterer Vorschläge scheitert an den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes, z. B.:

- Stärkung der Hochschulautonomie durch eigenverantwortliche Entscheidung bei Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über Hochschulprüfungsordnungen,
- Wahl des Rektors durch einen erweiterten Senat oder Konvent unter Verzicht auf eine Bestellung durch eine nach Landesrecht zuständige Stelle,
- Einrichtung eines kollegialen Dekanats,
- Abwahlmöglichkeit von Rektor/Prorektor.

Die Formulierung als neuer § 73a HRG wurde gewählt, weil die „Erprobungsklausel" in innerem Zusammenhang zu § 73 HRG steht, andererseits aber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine eigenständige Vorschrift erfordert.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzesantrag hat die Einführung einer Experimentierklausel in das Hochschulrahmengesetz zum Ziel, mit der Modellversuche zur Erprobung alternativer Leitungsstrukturen in Hochschulen ermöglicht werden sollen. Die Bundesregierung lehnt diesen Gesetzesantrag ab.

Die beabsichtigte Stärkung der Hochschulleitungen sowie der Dekane durch Verlängerung ihrer Amtszeit und Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten bei der Haushaltsaufstellung und der Ressourcenverteilung kann im Rahmen des geltenden Bundesrechtes ohne weiteres erprobt und realisiert werden und ist von einzelnen Ländern durch Änderungen der Landeshochschulgesetze auch schon eingeleitet worden.

Bund und Länder sind sich einig in dem Ziel, die Hochschulstruktur flexibler zu gestalten. Dies wird aber nicht auf die Erprobung alternativer Leitungsmodelle beschränkt bleiben. Aus Sicht des Bundes sind darüber hinaus weitergehende Änderungen des Hochschulrahmengesetzes notwendig, wie auch der Bericht der Kultusministerkonferenz vom 1. März 1996 belegt.

Dieser Bericht weist aus, daß trotz zahlreicher Maßnahmen, die in Teilbereichen von einzelnen Ländern bereits ergriffen wurden, nach wie vor erhebliche Defizite bei der Umsetzung der Eckwerte für eine Hochschulreform bestehen. In entscheidenden Bereichen, wie der Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung, sind die Bemühungen bisher über Ansätze nicht hinausgekommen.

Die Bundesregierung spricht sich deshalb gegen eine vorgezogene Teiländerung des Hochschulrahmengesetzes aus, der keine in sich geschlossene Gesamtkonzeption zugrunde liegt. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erarbeitet zur Zeit Eckwerte für eine solche Novelle und wird darüber Gespräche mit den Ländern führen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333